

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstr. 7, 79114 Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 3 – Landwirtschaft Bertholdstraße 43, 79098 Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr Bissierstraße 7, 79114 Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
4	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Dienstsitz Offenburg Abt. 5 – Umwelt Wilhelmstr. 24, Offenburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Schreiben vom 09.05.2022</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet Lösslehm mit unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die geotechnischen Hinweise werden in die Begründung unter Ziffer 3.2.5 aufgenommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Denkmalpflege Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg i. Br. Schreiben vom 10.05.2022</p> <p>Zur Planung bestehen keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden in die Hinweise des schriftlichen Teils übernommen.</p>

7	<p>Landratsamt Ortenaukreis Badstraße 20, 77652 Offenburg Schreiben vom 11.05.2022</p> <p>Baurechtsamt</p> <p>Satzung: <i>Im Vorspann</i> wird davon gesprochen, dass ein Verfahren nach § 13 a und § 13 b BauGB durchgeführt wird. Ein Verfahren nach § 13 b BauGB ist für eine Innenbereichsfläche nicht zulässig. Ziffer 1.3 der Begründung spricht von einem Verfahren nach § 13 a BauGB. Nach welcher Rechtsgrundlage wird das Verfahren durchgeführt?</p> <p>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen: A2: Festgesetzt werden soll die offene Bauweise. Im zeichnerischen Teil wird die Baugrenze bis auf 2,0 m an die Grundstücksgrenze herangeführt. In Ziffer A2 wird ausgesagt, dass Hauptgebäude mindestens 2,0 m von den Nachbargrenzen entfernt sein müssen. Soll dies bedeuten, dass eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt werden soll? Oder soll dies bedeuten, dass nur die untergeordneten Bauteile nach § 5 Abs. 6 LBO oder Wände bis 5 m Breite nach § 5 Abs. 7 S. 2 LBO diesen Abstand einhalten müssen? Wenn es sich um eine offene Bauweise handelt, würde dies bedeuten, dass § 5 LBO vollumfänglich anzuwenden ist. Somit müsste der Eigentümer des Flst. 1924/4 bei Ausreizung der planungsrechtlichen überbaubaren Grundstücksfläche eine Baulast übernehmen. Andernfalls würden Hauptgebäude trotz Ziffer A2 einen Grenzabstand von mindestens 2,5 m nach § 5 Abs. 7 LBO einhalten müssen.</p> <p>A3. 1: Diese Regelung gibt die unmittelbare Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO wieder. Eine separate Festsetzung erübrigt sich somit. Die Regelung, dass Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Garagen nach § 12 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, kann beibehalten werden.</p> <p>A3.2: Im zeichnerischen Teil findet sich eine Fläche für Garagen. Der Festsetzung nach können Garagen überall auf dem Grundstück errichtet werden. Eine Festsetzung, dass Garagen „vorzugsweise“ in einer bestimmten Fläche errichtet werden sollen, ist zu unbestimmt. Die im zeichnerischen Teil geplante Garagenfläche macht deshalb keinen Sinn. U. E. sollte die Fläche für Garagen aus dem zeichnerischen Teil, ebenso wie der erste Satzteil des zweiten Absatzes von A3.2, entfernt werden.</p> <p>Örtliche Bauvorschriften: 81.1.2: Um die gewünschte Einheitlichkeit von Doppelhäusern zu gewährleisten sollten feste Werte für Dachneigung und Dachform, ggf. Wandhöhe und Firsthöhe vorgegeben werden. Sollte von diesen abgewichen werden, muss durch Baulast gesichert werden, dass das nachfolgende Gebäude ebenfalls mit diesen Werten errichtet wird. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob auf Grund den Festsetzungen des Bebauungsplans (insbesondere des zeichnerischen Teils) sowie den bauordnungsrechtlichen Vorgaben eine Doppelhausbebauung realisiert werden könnte.</p> <p>81.2. 1: Es ist noch zu ergänzen, bis zu welcher Gradzahl es sich um ein flach geneigtes Dach handelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird nach der Rechtsgrundlage des § 13a BauGB (Innenentwicklung) durchgeführt. Dies wird entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung unter Ziffer A2 des schriftlichen Teils wird gestrichen, da diese nun den allgemeinen Vorgaben der Grenzabstände entspricht. Es wird die offene Bauweise angewendet. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze wird dementsprechend auf einen Abstand von 2,5 m von den Nachbargrundstücken beidseitig abgerückt. Hierdurch muss dann auch keine Baulast durch die Nachbarn mehr akzeptiert werden.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regelung wird aufgrund des dadurch verbesserten Verständnisses und besseren schnelleren Sichtbarkeit dieser Möglichkeit der Überschreitung beim Durchlesen der Festsetzungen beibehalten, da Außenstehende sich meistens ausschließlich die Festsetzungen und nicht noch zusätzlich die Rechtsgrundlagen durchlesen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Festsetzung in Ziffer A3.2 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da in den restlichen Festsetzungen und auch im zeichnerischen Teil keine Doppelhäuser erwähnt werden, werden Doppelhäuser in den Festsetzungen zur Dachgestaltung gestrichen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Es wird eine Angabe ergänzt, unter die die flach geneigten Dächer und die Flachdächer fallen (0 - 7 Grad).</p>
---	---	--

	<p>B2.1: Dort wird die unmittelbar geltende Regelung des § 11 Abs. 4 LBO zitiert. Der Passus ist zu streichen.</p> <p>B5: Es erschließt sich uns nicht, dass sich bei einer Stellplatzverpflichtung von 2,0 je Wohneinheit mathematisch ein Kommawert ergeben kann. Der Text ist zu korrigieren.</p> <p>Zeichnerischer Teil: Die vordere Baugrenze ist noch zu vermaßen.</p> <p>Begründung: Ziffern 4.3 und 4.4 widersprechen sich bzgl. der Genehmigungspflicht der Bebauungsplanänderung.</p> <p>Ziffer 6.1.1 führt aus, dass an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. Der Art der Nutzung keine Änderungen erfolgen. In der Satzung wird definiert, dass sich die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften der Änderung aus dem zeichnerischen und textlichen Teil der 7. Änderung ergeben. Wir empfehlen der Rechtsklarheit halber in der Satzung eindeutig zu formulieren, dass die derzeit rechtsverbindlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften weiter gelten. Es sei denn diese werden durch den textlichen oder zeichnerischen Teil der 7. Änderung geändert oder aufgehoben.</p> <p>Ziffer 6.5.1, erster Absatz: Es werden keine Verkehrsflächen festgesetzt.</p> <p>Wir begrüßen, dass mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung einer innerörtlichen Fläche geschaffen werden. Dem landespolitischen Ziel der Innenentwicklung wird damit Rechnung getragen.</p> <p>Wir haben nicht geprüft, ob nach Rechtskraft der 7. Änderung Widersprüche zu den nicht geänderten Festsetzungen des Ursprungsplan bestehen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regelung unter Ziffer B2.1 wird gestrichen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Passus mit den Kommastellen wird gestrichen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits entsprochen. Die Baugrenze ist bereits vermasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird nun von der Rechtskraft und nicht von der Genehmigung unter Ziffer 4.4 gesprochen.</p> <p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Satzung wird eine eindeutigere Formulierung gewählt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ziffer 6.5.1 wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Landratsamt Ortenaukreis Vermessung und Flurneuordnung</p> <p><u>untere Vermessungsbehörde:</u> Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.</p> <p><u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Landwirtschaft</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen. Keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der vorgelegten Planungsunterlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Waldwirtschaft</p> <p>Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

11	<p>Landratsamt Ortenaukreis Straßenbauamt</p> <p>Zu der Änderung des Bebauungsplanes werden Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht nicht geltend gemacht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
12	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht</p> <p>Zu der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Bedenken und Anregungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
13	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Umweltschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Schreiben vom 30.05.2022</p> <p>Naturpark Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Eine Erlaubnis ist nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 4 Naturpark-Verordnung nicht erforderlich.</p> <p>Ergebnis Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
14	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Die mit Schreiben vom 4. April 2022 übersandte 7. Bebauungsplanänderung findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
15	<p>Landratsamt Ortenaukreis Gesundheitsamt</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
16	<p>Landratsamt Ortenaukreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</p> <p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind keine Veränderungen an der verkehrstechnischen Erschließungssituation geplant. Insofern ergeben sich unsererseits auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben.</p> <p>Ergänzend bitten wir nachfolgende Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „Teil B -- Hinweise“ aufzunehmen:</p> <p>Abfallwirtschaft: Bereitstellung der Abfallbehälter/ Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,75 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.</p> <p>Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Des Weiteren weisen wir auf Folgendes hin:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise werden unter Ziffer C7 des schriftlichen Teils aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Erdaushub Auf die Bestimmungen der §§ 1a Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), §§ 10 Nr. 3 und 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs sowie insbesondere § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes LKrei-WiG vom 17. Dezember 2020 wird hingewiesen: Bei der Ausweisung von Baugebieten sind neben den Abfallrechtsbehörden auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gehalten, darauf hinzuwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dies soll insbesondere durch die Festlegung von erhöhten Straßen- und Gebäudeniveaus und Verwertung der durch die Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort erfolgen. In besonderem Maße gilt dies in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist deshalb auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten.</p>	<p>Eine entsprechende Prüfung folgt in der Bauplanungsphase.</p>
<p>17</p>	<p>Landratsamt Ortenaukreis Straßenverkehrsamt</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
<p>18</p>	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg Schreiben vom 19.04.2022</p> <p>Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt, entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und setzt ein Allgemeines Wohngebiet WA für die Errichtung eines Wohngebäudes in einer Baulücke fest. Die Nachverdichtung im Bestand wird begrüßt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19</p>	<p>Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, 79098 Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
<p>20</p>	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Merzhauser Str. 111, 79100 Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
<p>21</p>	<p>Handelsverband Südbaden e. V. Handel + Dienstleistung Obee Laube 81, 78462 Konstanz Schreiben vom 02.05.2022</p> <p>Im oben bezeichneten Areal sollen ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Hierdurch sind die Belange, die vom handelsverband zu vertreten sind, nicht tangiert. Bitte nehmen Sie Abstand von einer weiteren Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

22	<p>IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstr. 11 – 13, 79098 Freiburg Schreiben vom 25.04.2022</p> <p>Aus Sicht der IHK Südlicher Oberrhein wird zur Planung Folgendes geäußert: Auf einem einzelnen Grundstück im bebauten Ortskern von Lauf mit bereits rechtswirksamem Bebauungsplan soll eine bessere Ausnutzung der Fläche durch ein zusätzliches Wohngebäude ermöglicht werden. Zur Maßnahme der Innenentwicklung sind keine Bedenken zu äußern. Angesichts der immer knapper werdenden Flächen wird jedoch angeregt, grundsätzlich die heutigen Bebauungsmöglichkeiten eines WA zuzulassen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
23	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 08.04.2022</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
24	<p>DBN Das Bessere Netz</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
25	<p>Deutsche Bahn AG Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 07.04.2022</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
26	<p>Syna GmbH Regionale Planung Grüngartenstraße 17, 77836 Rheinmünster Schreiben vom 11.05.2022</p> <p>Zu der 7. Änderung des Bebauungsplanentwurf „Zielmatt-Meierbühn“ haben wir keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
27	<p>Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe GmbH Neulandstr. 9, 77855 Achern</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
28	<p>Abwasserzweckverband Bühl, 77815 Bühl</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
29	<p>Polizeipräsidium Offenburg – Verkehr Prinz-Eugen-Str. 78, 77654 Offenburg Schreiben vom 26.04.2022</p> <p>Die zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf verkehrspolizeiliche Belange geprüft.</p> <p>Im Ergebnis werden unsererseits keine Einwände erhoben!</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

30	Nationalpark Schwarzwald Schwarzwaldhochstr. 2, 77889 Seebach Schreiben vom 07.04.2022 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Zielmatt-Meierbühn“, Gemeinde Lauf nehmen wir wie folgt Stellung. Das Verfahrensgebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs zum Nationalpark Schwarzwald. Eine Betroffenheit für den Nationalpark wird nicht gesehen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
31	Stadt Bühl – Stadtplanung Friedrichstr. 6, 77815 Bühl Schreiben vom 14.04.2022 Die Stadt Bühl hat keine Anregungen zu diesem Bebauungsplanentwurf.	Wird zur Kenntnis genommen.
32	Gemeinde Ottersweier Laufer Str. 18, 77833 Ottersweier Schreiben vom 06.04.2022 Von Seiten der Gemeinde Ottersweier bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
33	Gemeinde Sasbach, 77880 Sasbach Keine Stellungnahme.	
34	Gemeinde Sasbachwalden Kirchweg 6, 77887 Sasbachwalden Keine Stellungnahme.	
35	Stadtverwaltung Achern – Stadtplanung und Tiefbau Illenauer Allee 70, 77841 Achern Schreiben vom 08.04.2022 Wir können Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Achern keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Von einer weiteren Beteiligung am formellen Verfahren zum Bebauungsplan „Zielmatt-Meierbühn, 7. Änderung“ kann abgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
36	Bürger 1 Schreiben vom 11.04.2022 Wir kommen zurück auf die öffentliche Auslegung des Planentwurfs „Zielmatt-Meierbühn, Änderung“. Wir, als Eigentümer des Grundstücks 1924/4, sind mit dem geplanten Grenzabstand von 2,00 m zwischen unserer Grundstücksgrenze und dem vorgesehenen Baufenster nicht einverstanden. Wir regen hier eine Erhöhung auf 2,50 m gemäß den gesetzlichen Vorgaben an. Mit den übrigen Festsetzungen im Planentwurf sind wir einverstanden.	Der Anregung wird entsprochen. Der Grenzabstand in Richtung der benachbarten Grundstücke wird auf 2,5 erhöht.
37	Bürger 2 Schreiben vom 06.05.2022 Hiermit möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Grenzabstand wie im Bebauungsplan eingezeichnet (2,50 brt) einzuhalten ist.	Der Anregung wird entsprochen. Der Grenzabstand in Richtung der benachbarten Grundstücke wird auf 2,5 m erhöht.